

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schiewe Halbe“ in der Ortschaft Herstelle gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 3 „Schiewe Halbe“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

I. Anlass und Ziel der Planung

Nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schiewe Halbe“ in der Ortschaft Herstelle ist im südlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt, die für spätere Verkehrsflächen von einer Bebauung freizuhalten ist. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans 1984 war beabsichtigt, über diese Fläche eine Erweiterung des Baugebiets zu ermöglichen. Eine Erweiterung des Baugebiets ist aufgrund der demografischen Entwicklung in Herstelle aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch.

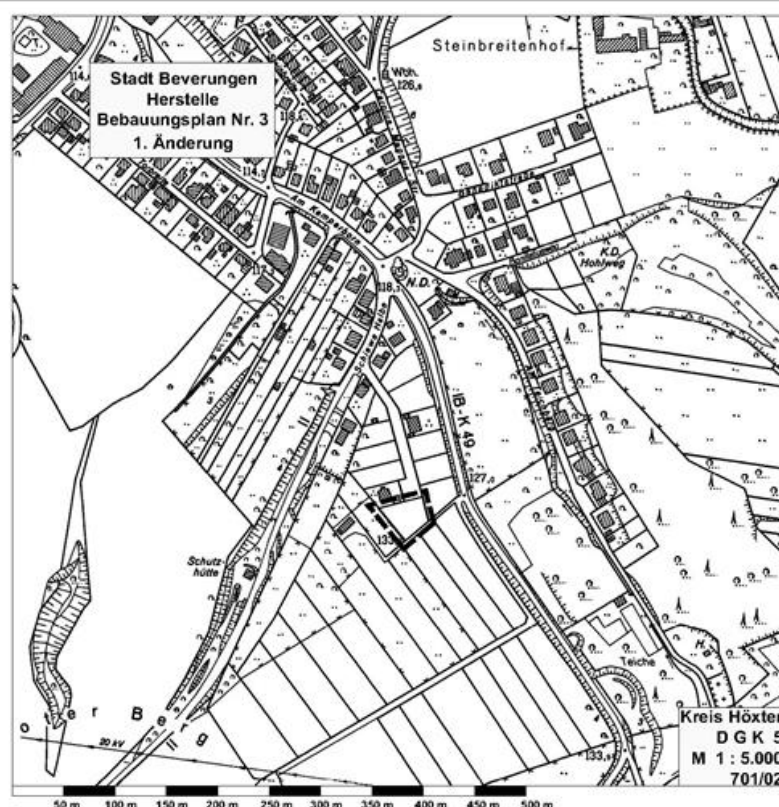
Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe des potentiellen Erweiterungsgebiets die Trasse der bereits planfestgestellten B 83n. Hier könnte es zu Immissionskonflikten zwischen Straßenverkehrslärm und einer möglichen angrenzenden Wohnbebauung kommen. Nach dem Bau der B 83n soll die K 49 nach dem Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2012 sehr wahrscheinlich als Gemeindestraße zurückgestuft werden, so dass eine zukünftige Erschließung der Erweiterungsfläche im Bedarfsfall auch von hieraus dann noch möglich wäre.

Insgesamt sieht die Stadt Beverungen momentan keinen Bedarf mehr, das Baugebiet in diesem Bereich weiter nach Süden zu erweitern, so dass auf die von Bebauung freizuhaltende Fläche für spätere Verkehrsflächen verzichtet werden kann.

Für diese Fläche möchte die Stadt Beverungen auf Antrag des Eigentümers eine Bebauung ermöglichen, da die Erweiterung des Baugebietes nicht mehr realistisch ist. Um das geplante Vorhaben realisieren zu können, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung.

II. Plangebiet

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



III. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dementsprechend ist auch weder ein Umweltbericht nach § 2a BauGB noch die Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

IV. Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf und die Begründung sowie weitere verfahrensrelevante Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.08.2016 bis einschließlich 12.09.2016

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Beverungen, Weserstraße 12, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:	08.00 - 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Beverungen prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Beverungen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Beverungen, den 28.07.2016
i.V.



Ludger Ernst
Allgemeiner Vertreter